

Stellungnahme/Kommentar zum

Fachkonzept Habitatpotenzialanalyse

Stellungnahme des bne zum Fachkonzept
Habitatpotentialanalyse (HPA) vom 29.03.2023
zur Standardisierung der artenschutzfach-
rechtlichen Methode im Genehmigungs- und
Planungsverfahren bei Windkraftanlagen

Berlin, 21.04.2023: Das vorliegende „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“ wird dazu beitragen, den nicht sachgerechten „Zielkonflikt“ zwischen dem Ausbau der Windenergie einerseits und dem Artenschutz weiter zu verstärken. Diesen „Konflikt“ immer wieder und immer weiter zu beschreiben, führt nicht zum Problemabbau. Überkomplexe Verfahren, unklare und uneinheitliche Vorgaben, eine Dramatisierung des Konflikts inkl. sehr vorsorglicher Betrachtung ohne artenschutzfachliche Grundlage sowie mangelnde Rechtssicherheit sind die Probleme beim Ausbau der Windenergie, jedoch nicht die potenzielle Gefährdung von windenergiesensiblen Arten oder fehlende Erkenntnisse zu den tatsächlichen Wirkungen.

Das Fachkonzept zur HPA berücksichtigt bedauerlicherweise nicht die Vorgaben aus dem Entschließungsantrag (Drs. 20/2580, S. 12f), insbesondere nicht alle anzuwendenden Prinzipien. Das Fachkonzept führt daher vermutlich nicht zur nötigen Beschleunigung bei den Genehmigungsverfahren von Windenergie-an-Land-Anlagen und beim Ausbau insgesamt, zumindest nicht in dem Umfang, der für den im EEG vorgesehenen Ausbau von 12 GW zu installierender Leistung pro Jahr notwendig wäre. Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger benötigen ein Instrument, das klare, schnelle und fachgerechte Entscheidungen ermöglicht.

Wir bitten um ein weiter verschlanktes Verfahren zur HPA. Die Energiebranche setzt erhebliche Ressourcen dafür ein, die Planungsprozesse gut und praxistauglich zu gestalten.

Kommentar zum Fachkonzept zur Habitatpotentialanalyse (HPA)

Die Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft zum vorgelegten Fachkonzept HPA und der Austausch in der Anhörung 19.04.2023 veranlassen uns zur Aussage, dass das vorgelegte Fachkonzept **vermutlich zu keiner ausreichenden Beschleunigung bei den Genehmigungsverfahren** und beim Ausbau insgesamt führt.

Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger benötigen ein Instrument, das klare, schnelle und fachgerechte Entscheidungen ermöglicht. Das vorgelegte Fachkonzept ist zu kleinteilig und komplex. Es schafft neue Rechtsunsicherheiten aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe. (z.B. „offensichtlich herausragenden Eignung“ usw.). **Das Ziel muss sein, eine übersichtliche und handhabbare Grundlage für Behörden bereitzustellen, gedeckt durch eine geeignete Rechtsverordnung.** Die Windbranche hat jetzt schon große Probleme mit den Genehmigungsbehörden, die durch das BNatSchG und die EU-NotfallVO ohnehin überfordert sind. Eine wie im vorgelegten Fachkonzept sehr komplex beschriebene und teilweise unklar ausgestaltete HPA hilft hier kaum weiter. **Sollte das vorliegende Fachkonzept umgesetzt werden, muss mindestens eine verschlankte Variante bereitgestellt werden.** Auch muss eindeutig klargelegt werden, dass einzelne Genehmigungsbehörden nicht Sonderregeln zur HPA einfordern können oder Auslegungsspielräume nutzen können, um willkürliche Wertungen vorzunehmen.

Überkomplexe Genehmigungsverfahren und mangelnde Rechtssicherheit sind die Probleme beim Ausbau der Windenergie, jedoch nicht die potenzielle Gefährdung von Arten. Wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen überdeutlich, dass es für einen extrem vorsorglichen Umgang und Befürchtungen zu Wirkungen auf Populationen keinen Anlass gibt. In Fällen, in denen tatsächlich ein Konflikt vorliegt, hat man den Umgang mit windenergiesensiblen Vogelarten bei rechtssicheren Bewertungen im Griff. Maßnahmen sind hinreichend bekannt, die über die Planung und die Betriebsweise der Anlagen ein ausreichend hohes Schutzniveau generieren. **Windenergie ist nicht das zentrale Problem, wenn es um den Artenschutz geht, sondern ein Teil der Lösung.** Tatsächlich wird (künftig) mit gut ausgestalteten und von der Windenergiebranche finanzierten Artenhilfsprogrammen das Gegenteil der Fall sein. Mit Blick auf die Ausbauvorgaben im EEG von 12 Gigawatt zu installierender Leistung pro Jahr muss ein Fokus auf Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren gelegt werden, ohne weiterhin einen Konflikt zu propagieren, der nachteilig auf die Akzeptanz der Energiewende wirkt.

Eine einfach anzuwendende HPA (mit klaren Bewertungsmaßstäben) kann helfen, die Verfahren zu beschleunigen. Das vorgeschlagene Fachkonzept ist diesbezüglich **nicht klar genug** und stellt durch die **Verschiebung der Prüfbereiche** und damit einhergehend der Signifikanzschwelle eine **Verschärfung gegenüber den bestehenden Regelungen** dar. Das im Fachkonzept vorgestellte Bewertungsschema führt (voraussichtlich) oft zum Ergebnis der HPA, dass Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht widerlegbar sind. Die HPA ist damit in ihrer Anwendung obsolet. Die HPA muss jedoch, entsprechend den Vorgaben des BNatSchG, einen relevanten Anwendungsbereich haben. Das Bewertungsschema muss dahingehend angepasst werden.

Das vorgelegte **Fachkonzept zur HPA berücksichtigt nicht die Vorgaben aus dem Entschließungsantrag des Bundestags** (Drs. 20/2580, S. 12f), welche entgegen dieses Konzepts für einen tatsächlichen Fortschritt geeignet wären. An dem vorliegenden Fachkonzept sind daher substantielle Nachbesserungen notwendig, um diese von der Bundesregierung gesetzten Ziele zu erreichen. Die vom Entschließungsantrag abweichende Herangehensweise des vorgelegten Fachkonzepts wird dazu führen, dass die Windbranche an fast jedem Standort als konfliktträchtig wahrgenommen wird, weil flächendeckend Verbotsstatbestände nicht widerlegt werden können. Zudem müssen u.a. mehr phänologiebedingte sowie bewirtschaftungsbezogene Abschaltungen hingenommen werden, welche den politischen Zielen diametral entgegen stehen und insbesondere bei der phänologiebedingten Abschaltung in Kombination mit der Fledermausabschaltung über den halben Sommer „Dunkelflauten“ erzeugen und Investitionen unsicherer machen. Hierfür gibt es weder eine fachliche noch europarechtliche Veranlassung.

Die Energiebranche setzt erhebliche Ressourcen dafür ein, die Planungsprozesse gut und praxistauglich zu gestalten. So haben der BWE und der BDEW auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen nach § 45b Absatz 3 Satz 1 BNatSchG und der Bundestagsbeschlüsse ein gemeinsames Konzept vorgelegt, um die HPA praxistauglich auszugestalten ([LINK](#)). Wir empfehlen, die HPA entsprechend zu vereinfachen. Auch sollten fachliche Impulse der Energiebranche zum vorgelegten Fachkonzept in den einschlägigen Stellungnahmen (insbesondere vom BDEW und BWE) berücksichtigt werden.

Das vorliegende **Fachkonzept hat sich noch nicht durch Praxistauglichkeit bewährt.** Im Anhörungstermin im BMWK vom 19.04.2023 wurde von den Gutachtern klar bestätigt, dass die vorgeschlagene Methodik noch nicht an realen Projekten erprobt wurde. Praxistauglichkeit muss sichergestellt werden, denn ein fehlerhaftes Konzept würde den Ausbau der Windenergie an Land weiter lähmen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.